

kriminell zu brandmarken, um sie auf diese Weise in ihrem politischen Wirkungsbereich zu diskriminieren, sie in ihrer politischen Aktivität zu lähmen, sie von der politischen Bühne zu entfernen. Um den Regierungsgegner zu diskriminieren, wird das, was er getan hat, nicht als Teilakt des Kampfes gegen die Kriegsvorbereitung der Bundesregierung untersucht. Die Regierungspolitik des letzten Risikos, gegen die der Angeklagte rechtmäßig Widerstand leistete, bleibt außer Betracht. Man umgibt die Handlung des Angeklagten, dessen politisch gerechtfertigte Motive entstellt werden, mit einer Legende. Es geht darum, einprägsame Sinnbilder zu schaffen, in denen er als Zerstörer der verfassungsmäßigen Ordnung erscheint. Jeder Atomkriegsgegner, jeder Widersacher der Notstandsgesetze soll zum Anhänger des Kommunismus gestempelt werden, der zum Symbol der Unfreiheit und Unmenschlichkeit umgelogen wird. Das politische Sondergericht in seiner Hauptverhandlung nicht nur der demokratischen Aktivität des Angeklagten gegen den Revanchismus und Kriegskurs der Bundesregierung den Charakter der Rechtmäßigkeit absprechen, sondern darüber hinaus soll die Hauptverhandlung auch die Politik der Bundesregierung legitimieren. Beide Ziele der Hauptverhandlung bedingen sich gegenseitig. Denn um das Handeln der Regierungsgegner als gesetzwidrig hinzustellen, ist es gleichzeitig notwendig, die von ihnen angegriffene Politik der Bundesregierung als übereinstimmend mit dem Grundgesetz zu charakterisieren, die „Rechtsstaatlichkeit“ ihres politischen Kurses hervorzuheben, zu behaupten, daß die bestehende Ordnung eine freiheitlich-demokratische Grundordnung sei. Die westdeutschen politischen Sondergerichte wollen nicht Recht sprechen, sondern die Formen der gerichtlichen Hauptverhandlung dazu benutzen, die Willkür scheinjuristisch zu verbrämen. Für diese Gerichtsverhandlungen gilt auch heute noch das Marx-Wort aus dem Jahre 1842: „Der Prozeß ist nur ein sicheres Geleit, das man dem Gegner zum Gefängnis gibt, eine bloße Vorbereitung zur Exekution, und wo er mehr sein will, Wird er zum Schweigen gebracht.“<sup>45</sup> 4 \* \* \* \* \*

#### 4. Das Rechtsmittelsystem im westdeutschen Strafverfahrens recht

Die Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen anzufechten, ist ein wichtiges Mittel zum Schutz der Rechte der Bürger im Strafverfahren. Aber die Rechtsmittel wirken nur dann als Verfahrensgarantien, wenn sie zur umfassenden Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung führen und wenn die Entscheidung auf Grund der während der Nachprüfung gewonnenen Erkenntnisse auch berichtigt wird. Im Strafprozeß der Bundesrepublik sind drei verschiedene Rechtsmittel zulässig: die Beschwerde, die Berufung, die Revision.

Das Rechtsmittel der Berufung richtet sich gegen ein nicht rechtskräftiges erstinstanzliches Urteil. Der Angeklagte oder der Staatsanwalt oder beide zugleich streben mit dem Rechtsmittel der Berufung an, daß ein übergeordnetes Gericht die Strafsache während einer Hauptverhandlung erneut sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht überprüft. In einer neuen Hauptverhandlung soll das übergeordnete Gericht eine neue Beweisaufnahme vornehmen Und den Sachverhalt erneut feststellen. Auf